

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.283.916

Wien, 26.5.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.5450/J der Abgeordneten Christoph Steiner betreffend „Systemische Mängel in Rehabilitationszentren?“** wie folgt:

**Frage 1:** *Sind Ihnen Beschwerde- und Beanstandungsfälle in Bezug auf die BBRZ bekannt geworden?*

*a. Falls ja, wie viele und wann?*

Nach Prüfung der AMS Help-Datenbanken aller 9 Bundesländer zu Beschwerde- und Beanstandungsfällen der letzten drei Jahre in Bezug auf das BBRZ ergab sich folgendes Ergebnis:

Jahr	Bundesland mit Anzahl der Beschwerde- oder Beanstandungsfälle zu BBRZ								
	Wien	NÖ	OÖ	Salzburg	Stmk	Vbg	Tirol	Kärnten	Bgld
2023	2	0	0	0	0	0	0	0	0
2024	1	0	0	0	0	0	1	0	0
2025	2	2	0	0	0	0	0	0	0

Jeder einzelne Beschwerdefall wird umgehend vom AMS geprüft, eventuelle abzuleitende Konsequenzen sind (wie in allen anderen Bildungsmaßnahmen des AMS) in den Richtlinien BM1 und BM2 geregelt.

**Frage 2:** *Sind Ihnen dokumentierte Fälle von gesundheitlichen Verschlechterungen während oder unmittelbar nach einer BBRZ-Rehabilitation bekannt geworden?*

*a. Falls ja, wie viele?*

*b. Falls ja, seit wann?*

*c. Falls ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt bzw. welche Konsequenzen hatten diese Fälle für die betroffenen Einrichtungen?*

Es ist kein Fall der oben genannten Fragestellung bekannt.

Bezüglich der Überprüfung und Kontrolle der Träger unterliegt jede Schulungs- und damit auch jede BBRZ-Maßnahme der Vorstandsrichtlinie zur Vergabe von Bildungsmaßnahmen (BM1) sowie der Bundesrichtlinie zur Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen bei Bildungsmaßnahmen im Auftrag des AMS (BM2). Die Übertragung von Bildungsmaßnahmen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVergG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

In unangekündigten Vorort-Kontrollen werden alle Punkte des vom Träger eingereichten Konzepts auf Vollständigkeit geprüft, dokumentiert und evaluiert. Werden bei den Überprüfungen Mängel festgestellt, ist gemäß der Bundesrichtlinie zur Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen bei Bildungsmaßnahmen im Auftrag des AMS (BM2) vorzugehen, aus Mängelfeststellungen resultieren Preisminderungen oder Vertragsstrafen für den jeweiligen Träger.

**Fragen 3 und 4:**

- *Welche Qualitätskontrollen bestehen für öffentlich finanzierte (psychosoziale) Rehabilitationseinrichtungen, deren Träger nicht der Staat selbst ist und in welchem zeitlichen Abstand werden diese durchgeführt?*
- *Wird von Ihrer Seite die Einhaltung patientenorientierter Therapieplanung bei öffentlich finanzierten Rehabilitationseinrichtungen, deren Träger nicht der Staat selbst ist, kontrolliert?*
  - a. Falls ja, wann wurde eine solche Kontrolle bei welchen Einrichtungen zuletzt durchgeführt und zu welchem Ergebnis ist sie gekommen?*

Diese Fragen liegen in der Kompetenz der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger. Dazu liegen mir keine Informationen vor.

Auf Grund der Kompetenzverteilung im Bereich der Krankenanstalten gibt es keine gesetzlichen Kontrollrechte des Bundes hinsichtlich der Einhaltung patientenorientierter Therapiepläne.

**Frage 5:** *Ist Ihnen bekannt, ob Antragsteller im Zuge einer Rehabilitation in einer BBRZ-Einrichtung ausreichend über sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen (z.B. Einstellung des Übergangsgeldes bei BU-Antrag) informiert werden?*

*a. Falls ja, welche Vorgaben gibt es diesbezüglich Ihrerseits?*

Im Rahmen der beruflichen Rehabilitation erfolgt die Antragsaufnahme (Antrag auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation oder Übergangsgeld) nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 303 ASVG in der Regel im Zuge eines persönlichen Beratungsgesprächs durch eine Rehabilitationsberaterin bzw. einen Rehabilitationsberater der PV.

Gemäß § 26 der Richtlinien für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Rehabilitation sowie von Leistungen im Rahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge (RRK 2021) wird die versicherte Person dabei umfassend über Ziele und Möglichkeiten der Rehabilitation informiert und beraten. Im Zuge der Antragstellung unterzeichnet die antragstellende Person eine Erklärung, mit der bestätigt wird, dass sie über Pflichten, Ziele und Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen aufgeklärt wurde.

Die Betreuung durch die Rehabilitationsberater:innen der PVA erstreckt sich über den gesamten Zeitraum der Maßnahme. Beim Auftreten von Problemen können im BBRZ Teambesprechungen durchgeführt werden. In diesem Rahmen erfolgt durch die Rehabilitationsberatung erneut eine Aufklärung über die Ziele der Maßnahme sowie über pensionsversicherungsrelevante Bestimmungen und deren Konsequenzen.

**Frage 6:** *Planen Sie eine Reform im Rehabilitationswesen, um individuelle Therapiebedarfe stärker zu berücksichtigen?*

Im Regierungsprogramm 2025-2029 ist u.a. eine Reform des Rehabilitationsgeldes sowie der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension vorgesehen. Im Zuge der aktuellen Arbeiten an diesem Reformvorhaben werden Verbesserungsmöglichkeiten in diesem Bereich intensiv geprüft.

**Fragen 7, 8, 11 und 12:**

- *Wie hoch waren die jeweiligen jährlichen Bundesmittel für psychosoziale Rehabilitationseinrichtungen, deren Träger nicht der Staat selbst ist, in den Jahren 2019-2025?*
- *Wie hoch sind die Bundesmittel für psychosoziale Rehabilitationseinrichtungen, deren Träger nicht der Staat selbst ist, für 2026?*
- *Wie hoch waren und sind die jeweiligen jährlichen Bundesmittel für staatliche psychosoziale Rehabilitationseinrichtungen in den Jahren 2019-2025?*
- *Wie hoch sind die Bundesmittel für staatliche psychosoziale Rehabilitationseinrichtungen für 2026?*

Dazu liegen mir keine Informationen vor. Im Bereich meines Ministeriums gab es keine Zahlungen an psychosoziale Rehabilitationseinrichtungen. Hinsichtlich der BBRZ-Einrichtungen verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 9 und 10.

**Frage 9:** *Wie hoch waren die jeweiligen jährlichen Bundesmittel für die BBRZ-Einrichtungen in den Jahre 2019-2025?*

BBRZ REHA GMBH | A-4020 Linz, Muldenstr. 5 | Btr: 1509833

<b>Jahr</b>	<b>Summe jährliche Bundesmittel für BBRZ-Einrichtungen</b>
2019	<b>€ 34 358 086,97</b>
2020	<b>€ 35 280 100,78</b>
2021	<b>€ 38 483 777,84</b>
2022	<b>€ 35 765 491,47</b>
2023	<b>€ 38 879 307,39</b>
2024	<b>€ 41 991 841,36</b>
2025	<b>€ 36 442 624,13</b>

**Frage 10:** *Wie hoch sind die Bundesmittel für die BBRZ-Einrichtungen für 2026?*

Die Nennung einer abschließenden Zahl für das Jahr 2026 ist nicht möglich, weil sie von diversen, aktuell nicht vorhersehbaren Faktoren wie dem Zeitpunkt und der Höhe der Endabrechnungen oder der Akontierungen abhängig ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Betrag einen ähnlichen Wert wie im Vorjahr ausmachen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

